

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. Mai 2016

370.

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Roger Liebi betreffend Zwischennutzung Grubenstrasse 15, Umgang der Polizei mit Anzeigen, Aufgabe der SIP und Kosten/Nutzenverhältnis der Mieterträge

Am 10. Februar 2016 reichten Gemeinderäte Derek Richter und Roger Liebi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/56, ein:

Der Stadtrat schreibt in seiner Antwort vom 18. November 2015 auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2015/272 von Derek Richter und Roger Liebi betreffend der in einer Zwischennutzung vermieteten Liegenschaft Grubenstrasse 15, 8045 Zürich, dass es während dieser Zwischennutzung zu 14 Lärmklagen gekommen sei.

Der SVP ist jedoch bekannt, dass eine wesentlich höhere Anzahl Meldungen bei der Polizei eingegangen sind. Ausserdem wurde bei mindestens einer Intervention ein Vertreter der SIP beobachtet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden Anzeigen betreffend der Liegenschaft Grubenstrasse 15 mit der erwähnten Zwischennutzung bei der Polizei nicht angenommen bzw. verweigert? Falls ja, weshalb?
2. Wie ist die Aussage der Quartierwache Kreis 3 zu werten, dass von höchster Stelle des Polizeidepartements der Wunsch und/oder die Anweisung geäussert wurde, dass Anzeigen nicht entgegengenommen werden sollten?
3. Wie ist die Aussage zu werten, dass von höchster Stelle des Polizeidepartements ein Einschreiten in der Binz bzw. der Liegenschaft Grubenstrasse untersagt wurde?
4. Die Quartierbewohner beobachteten in mindestens einem Fall eine Intervention der SIP. Welche Aufgabe hatte die SIP zu erfüllen?
5. Wurden schriftliche und/oder elektronische Anfragen von Anwohnern betreffend dieser Zwischennutzung an die Stadt Zürich nicht bzw. lediglich telefonisch beantwortet?
6. Wie schätzt der Stadtrat das Kosten-/Nutzenverhältnis zwischen Mieterträgen und den bei der Polizei entstandenen Aufwänden der Zwischennutzung Grubenstrasse 15 ein? Resultiert ein Gewinn oder ein Verlust? Wir bitten um die Bekanntgabe des entsprechenden Betrages.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Wie von den Fragestellenden erwähnt, hat sich der Stadtrat bereits im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2015/272 zur Zwischennutzung an der Grubenstrasse 15 geäussert (STRB Nr. 978/2015). In diesem Rahmen hat er festgehalten, dass die Betreiberinnen und Betreiber für diese Zwischennutzung als Kulturlokal mit Restaurant über die nötigen behördlichen Bewilligungen verfügten. Im Zeitraum der Zwischennutzung (April–September 2015) und mit Bezug auf diese Liegenschaft gingen bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei 14 Lärmklagen ein (vgl. Antwort zu Frage 1 der erwähnten Schriftlichen Anfrage).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wurden Anzeigen betreffend der Liegenschaft Grubenstrasse 15 mit der erwähnten Zwischennutzung bei der Polizei nicht angenommen bzw. verweigert? Falls ja, weshalb?»):

Der Sicherheitsabteilung der Stadtpolizei ist nicht bekannt, dass Anzeigen nicht entgegengenommen worden wären.

Zu Frage 2 («Wie ist die Aussage der Quartierwache Kreis 3 zu werten, dass von höchster Stelle des Polizeidepartements der Wunsch und/oder die Anweisung geäussert wurde, dass Anzeigen nicht entgegengenommen werden sollten?»):

Von einer solchen Aussage ist nichts bekannt. Sie trifft nicht zu. Es ergingen keinerlei Anweisungen an die Mannschaft, wonach der Departementsvorsteher angeordnet, empfohlen,

gewünscht oder in anderer Form darauf hingewirkt hätte, Anzeigen betreffend Grubenstrasse 15 nicht entgegenzunehmen.

Zu Frage 3 («Wie ist die Aussage zu werten, dass von höchster Stelle des Polizeidepartements ein Einschreiten in der Binz bzw. der Liegenschaft Grubenstrasse untersagt wurde?»):

Von dieser Aussage ist nichts bekannt und sie trifft nicht zu.

Wie in der Antwort zur erwähnten Schriftlichen Anfrage erwähnt, rückte die Stadtpolizei im betreffenden Zeitraum 13 Mal an die Grubenstrasse 15 oder im Zusammenhang mit dieser Liegenschaft aus (vgl. GR Nr. 2015/272, Antwort zu Fragen 2 und 3).

Zu Frage 4 («Die Quartierbewohner beobachteten in mindestens einem Fall eine Intervention der SIP. Welche Aufgabe hatte die SIP zu erfüllen?»):

Die sip züri wurde im Zeitraum April–September 2015 weder von der Stadtpolizei noch von Anwohnenden oder anderen Personen an die Grubenstrasse aufgeboten und hat daher auch keinen Einsatz durchgeführt. Es ist aber durchaus möglich, dass im betreffenden Zeitraum eine Patrouille von sip züri im Rahmen ihres mobilen Auftrags im Quartier bei der Grubenstrasse vorbeikam – allerdings ohne eine konkrete Handlung vorzunehmen, die zu einem Journaleintrag oder zu einer Meldung führte.

Zu Frage 5 («Wurden schriftliche und/oder elektronische Anfragen von Anwohnern betreffend dieser Zwischennutzung an die Stadt Zürich nicht bzw. lediglich telefonisch beantwortet?»):

Die Stadtpolizei nimmt alle telefonisch eingehenden Meldungen entgegen und beantwortet diese. Sie bearbeitet auch alle schriftlich formulierten Lärmklagen und behandelt diese wo immer möglich im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen. Bei den meisten Klagen wegen Lärm kann die Polizei im telefonischen Gespräch mit den belästigten Anrufenden und den Verursachenden eine Lösung erreichen. Die Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter der polizeilichen Notrufzentrale haben Erfahrung darin und handeln mit Augenmass. Größere oder länger anhaltende Lärmbelästigungen ahndet die Stadtpolizei – oft nach telefonischer Warnung – durch eine Patrouille vor Ort.

Die Stadtpolizei Zürich nimmt in den Sommermonaten an einem warmen Wochenende 100–120 Lärmklagen entgegen. Ein recherchierbares schriftliches Festhalten der einzelnen Anrufe an die Einsatzzentrale 117 kann aus Kapazitätsgründen nur mit Blick auf die grösseren oder bedeutenderen Lärmfälle erfolgen. Es ist daher denkbar, dass die Einsatzzentrale der Stadtpolizei im Rahmen ihrer normalen Notrufbearbeitung – über die registrierten und somit auch erwähnten 14 Lärmklagen hinaus – durchaus noch weitere Kontakte mit Anrufenden bezüglich der Liegenschaft Grubenstrasse 15 gepflegt haben kann.

Zu Frage 6 («Wie schätzt der Stadtrat das Kosten-/Nutzenverhältnis zwischen Mieterträgen und den bei der Polizei entstandenen Aufwänden der Zwischennutzung Grubenstrasse 15 ein? Resultiert ein Gewinn oder ein Verlust? Wir bitten um die Bekanntgabe des entsprechenden Betrages?»):

Der Stadtrat hat keine nähere Kenntnis über private Mietverhältnisse und sieht sich daher ausserstande, die verlangte Schätzung vorzunehmen. Der polizeiliche Aufwand bewegte sich im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung durch die Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti